

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 203/2025
Anfrage		
2.1 Amt für Finanzmanagement	öffentlich	☒
Zeiske, Matthias	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	3.a	17.06.2025

Anfrage der Wählergemeinschaft M.U.T. vom 28.05.2025
 hier: Jahresabschluss 2023

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Hinsichtlich der gestellten Fragen können folgende Informationen gegeben werden:

1. *Anders als in den Vorjahren waren weder der Jahresabschluss selbst noch der Bericht des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann über die Prüfung des Jahresabschlusses Bestandteil der im Ratsinformationssystem öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen.*
In diesem Zusammenhang bitten wir um eine schriftliche Erläuterung, warum hier von der Vorgehensweise der Vergangenheit abgewichen wurde.

Antwort der Verwaltung:

§ 96 (2) GO NW besagt, „der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 20.05.2025 bei der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Insbesondere aufgrund erforderlicher Restarbeiten zur finalen Fertigstellung des beschlossenen Nachtragshaushaltsplanes 2025 hat sich eine Verzögerung ergeben. Am 04.06.2025 ist die Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde für den Jahresabschluss 2023 erfolgt.

Die formelle Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 im Amtsblatt der Stadt Mettmann beinhaltet den Hinweis auf die Ergebnisverwendung beschlossen durch den Stadtrat.

Aus diesem Grund wurde der Jahresabschluss 2023 im RIS noch nicht veröffentlicht.

Der Bericht des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ist bereits im RIS verfügbar, war jedoch aufgrund von Layout-Arbeiten an der Homepage nicht an der korrekten Stelle aufzufinden. Eine Korrektur des Layouts ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass der Bericht des Prüfungsamtes per Link zu finden ist.

Der Jahresabschluss wird nach Beschlussfassung des Rates über die Ergebnisverwendung veröffentlicht. Diese Vorgehensweise stellt eine langjährig geübte Praxis dar, wird auch von über 2/3 der kreisangehörigen Städte in gleicher Weise vollzogen und widerspricht nicht dem § 96 (2) GO NW.

Die Beschlussvorlage über die Verwendung des Jahresergebnisses 2023 hätte bereits in der Ratssitzung vom 01.04.2025 erfolgen können, wie dies auch in der Vergangenheit regelmäßig umgesetzt wurde.

Gemäß Referentenentwurf zum 3. NKFVG NRW war der Jahresfehlbetrag nach 3 Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Mit dieser gesetzlich vorgesehenen Bestimmung hätte sich zukünftig der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses erübrigt.

Im verabschiedeten 3. NKFVG NRW ist dieser Gesetzestext nochmals verändert worden, so dass ein Ratsbeschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses weiterhin erforderlich ist.

Das Versäumnis seitens der Verwaltung wird in der Ratssitzung am 02.07.2025 geheilt.

Die erforderliche Beschlussvorlage wird zur Ratssitzung am 02.07.2025 Bestandteil der Tagesordnung sein.

Der Jahresabschluss 2023 wird bei positiver Beschlussfassung am Freitag, 04.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Mettmann veröffentlicht und ab diesem Tage über die Homepage im Ratsinformationssystem zu finden sein.

2. *Wir bitten daher um die schriftliche Beantwortung der Frage, wann und auf welchem Weg der Jahresabschluss 2023 der Stadt Mettmann sowie der Bericht des Prüfungsamtes öffentlich bekannt gemacht werden und warum dies bis dato noch nicht geschehen ist.*

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 1.

3. *Darüber hinaus ist nach § 96 GO NRW zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Dies ist in der Sitzung des Rates am 01. April 2025, ebenfalls abweichend zum Vorgehen in den vergangenen Jahren, nicht geschehen.
Wie wird dieses von der GO NRW abweichende Vorgehen begründet? Auch zu dieser Frage bitten wir um eine schriftliche Antwort.*

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 1.

Gez. Traumann